

Satzung des Vereins cyberLAGO e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „cyberLAGO“. Er ist in Konstanz in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - (a) Bündelung, Vernetzung und Förderung der vielfältigen Kompetenzen der Mitglieder aus den Bereichen der IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien), digitalen Medien und Webtechnologie.
 - (b) Förderung von Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Vereinsmitgliedern.
 - (c) Stärkung des IT-Standortes Bodensee durch Austausch, Kooperation und Zusammenarbeit.
 - (d) Förderung des Innovations- und Wissenstransfers zwischen Hochschulen/Institutionen und Unternehmen durch Informations-, Erfahrungs- und Wissensaustausch.
- (2) Im Rahmen der Zweckbestimmung nimmt der Verein im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Austausch und Intensivierung von lokalen und überregionalen Kooperationen mit anderen Netzwerken und Institutionen.
 - (b) Interessenvertretung der Vereinsmitglieder gegenüber Landesregierung, Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit in der grenzübergreifenden Region Bodensee sowie auf Ebene des Landes Baden-Württemberg bis hin zu Bundes-, Europa- und internationaler Ebene.
 - (c) Förderung des Informationstransfers zwischen IT-Unternehmensnetzwerken, Industrie, Bildung und Wissenschaft durch die Konzeption und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
 - (d) Fachkräftesicherung durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder, IT-Nachwuchsförderung.
 - (e) Unterstützung von Existenzgründungen in den Bereichen digitale Medien und IT.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Handelsrechts sowie Vereine und BGB-Gesellschaften werden, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Schwerpunkt der Tätigkeit auf Forschung, Entwicklung, Produktion oder Dienstleistung auf dem Gebiet der IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien), digitaler Medien, Webtechnologie oder eng damit verknüpfter Sachgebiete liegt und diese einen Standort in der Bodenseeregion haben und/oder ein sonstiger enger Bezug zu den Aktivitäten von cyberLAGO besteht.

- (3) Außerordentliche Mitglieder (=assoziierte Mitglieder) können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts sowie Vereine und BGB-Gesellschaften werden, die nach Auffassung des Vorstandes geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht in § 3 Abs. (2) aufgeführt sind.

- (4) Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die den Verein in besonderem Maße fördern wollen, können dies über Sponsorenleistungen tun oder zahlen neben dem normalen Vereinsbeitrag einen zusätzlichen, durch den Vorstand festgelegten Betrag und werden in Darstellungen des Vereins als „Fördermitglieder“ besonders hervorgehoben. Über Art und Umfang der öffentlichen Darstellung entscheidet der Vorstand.
- (5) Persönlichkeiten, die sich für das Netzwerk cyberLAGO oder dessen Förderung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund von schriftlichen Anträgen durch abschließenden Beschluss des Vorstandes nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Bei Ablehnung eines Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austritt,
 - (b) Auflösung bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts bzw. Tod bei natürlichen Personen,
 - (c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - (d) Ausschluss.
- (3) Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum 31. Dezember eines Jahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. An die Satzung bleibt das Mitglied bis zu seinem Austritt gebunden.
- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern ist möglich, wenn
 - (a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht leistet. In diesem Fall darf der Ausschluss erst vorgenommen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsrückstände nicht ausgeglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen (vereinfachtes Ausschlussverfahren).
 - (b) das Mitglied den Zielen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
 - (c) das Mitglied in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht

Ein Ausschluss setzt einen Beschluss des Vorstands voraus. Vor Beschlussfassung des Vorstands ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

- (5) Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinerlei Entschädigungsansprüche und sonstige Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr Stimm- und Antragsrechte auszuüben.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben ihre Beitragspflicht nach § 6 der Satzung zu erfüllen und werden regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeit des Vereins unterrichtet.

- (3) Alle außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben jedoch keine Beitragspflicht und kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für die Inanspruchnahme, Ergänzung sowie Erweiterung oder Beschränkung der Aufgaben des Vereins zu machen.

§ 6 Beiträge, Kostenaufbringung

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Die vom Vorstand festgesetzte Beitragsverpflichtung bedarf der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Weitere Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen, soweit sie in der Satzung nicht genannt sind, werden in der Beitragsordnung festgelegt.

- (2) Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung nach Abs. (1) Satz 2. Dieser Beschluss kann frühestens zum darauffolgenden Kalenderjahr wirksam werden und ist den Mitgliedern in Textform durch Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Erhöhung des Mitgliedsbeitrags gemäß Abs. (1) steht jedem Mitglied nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses ist unverzüglich nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung. Tritt ein Mitglied unterjährig bei, ist bei Eintritt im ersten Halbjahr der volle Mitgliedsbeitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr der hälftige Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (5) Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Jahresbeiträge, durch Geldspenden und andere Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für den in § 2 festgelegten Zweck verwandt und hierzu auch angesammelt werden.
- (6) Der Verein beabsichtigt, Drittmittel seitens weiterer z.B. staatlicher Institutionen und Organisationen einzuwerben.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck gemäß § 2 der Satzung des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und vom Vorstand genehmigter Ausgaben. Diese richten sich nach den geltenden Vorschriften für ehrenamtlich Tätige.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins besorgt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- (a) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - (b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - (c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstands,
 - (d) eine Geschäftsordnung,
 - (e) die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - (f) Anträge, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - (h) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - (i) Wahl des Kassenprüfers.
- (4) Mitgliederversammlungen finden statt:
- (a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr,
 - (b) auf Beschluss des Vorstandes,
 - (c) binnen einer Frist von sechs (6) Wochen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter bzw., sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, im Auftrage des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter durch den Geschäftsführer. Sie muss die vollständige Tagesordnung enthalten und ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (8) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine stimmenübertragende schriftliche Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder oder Vertreter des ordentlichen Mitglieds ist bis zu drei (3) Stimmenübertragungen pro Vertreter zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt (bspw. bei Beitragshöhe, Satzungsänderung, Vereinsauflösung), mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird eine zweite Sitzung einberufen, die mit den anwesenden Stimmen beschließt. Hierauf ist in der entsprechenden Einladung hinzuweisen.
- (10) Beschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung durch Abstimmung in Textform gefasst werden (Umlaufbeschluss).
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und – sofern ein solcher bestellt ist – von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Sämtliche Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls. Einsprüche dagegen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Absendetermin einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und höchstens sieben (7) Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder müssen über persönliche Mitgliedschaft oder als Teil (z.B. Mitarbeiter) einer juristischen Person ordentliche Vereinsmitglieder sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig; eine konstruktive Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist möglich.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich und können nicht vertreten werden. Aufwandsentschädigungsregelungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verfügungen zu treffen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Er bestellt den Geschäftsführer bzw. beauftragt eine geeignete Organisation mit den entsprechenden Aufgaben.
- (6) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
- (a) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
 - (b) Durchführung und Finanzierung von Aufgaben des Vereins,
 - (c) Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - (d) Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen, deren Besetzung sowie die formale Darstellung der Ergebnisse,
 - (e) Berufung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, in denen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit aller möglicher Vorstandsstimmen (Ausnahme Änderung Mitgliedsbeiträge, § 6 Abs. (2))
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden bzw., falls dieser nicht anwesend ist, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und – sofern ein solcher bestellt ist – dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist zu vermerken, welche Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilgenommen haben. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Vorstandes übersandt. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen einzureichen.
- (9) Außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder den Beschlussanträgen in Textform zugestimmt haben. Die Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Tagesgeschäfte des Vereins kann durch einen Geschäftsführer erfolgen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Zum Geschäftsführer kann eine externe Person oder Organisation bestellt werden, die die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe des Vereins zu führen hat.
- (2) Der Geschäftsführer ist vom Verein angestellt oder beauftragt.
- (3) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er ist verantwortlich für die Durchführung der auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sowie für die ordnungsgemäße Buchführung und die Jahresrechnungslegung.
- (4) Der Geschäftsführer ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung notwendigen Mitarbeiter mit Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstands einzustellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (5) Der Vorstand kann einen Vertreter des Geschäftsführers bestellen.

§ 11 Verschwiegenheitsverpflichtung

Alle ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder einschließlich deren Vertreter, die Mitglieder des Vorstands sowie der Geschäftsführer einschließlich dessen Stellvertreter haben über die ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten einzelner Mitglieder Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren. Das Mitglied hat die Vertraulichkeit anzuzeigen.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung des Vereins cyberLAGO können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern des Vereins in der Tagesordnung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wird, bekannt zu machen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Wissenschaft und Forschung in den im § 2 Abs. (1) genannten Bereichen zu verwenden hat.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Korrekturen, die nicht den Sinn verändern, sowie etwaige formale Änderungen dieser Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen.
- (2) Diese Satzung tritt am 21. Oktober 2013 in Kraft.

Die letzte Änderung der Satzung gilt per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.12.2016.